



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 29. SEPTEMBER 2025

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 8. November 2023

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

ÜBUNGSPLATZ BÖTTSTEIN; ERWEITERUNG DES ÜBUNGSPLATZES

I.

stellt fest:

1. Das Baumanagement Zentral von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 8. November 2023 das Gesuch für die Erweiterung des Übungsplatzes Böttstein und der Zufahrtsstrasse in der Gemeinde Böttstein, datiert auf den 30. Juni 2023, zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts (8. Januar bis 6. Februar 2024). Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen und schriftliche Anregungen ein.
3. Die Gemeinde Böttstein reichte ihre Stellungnahme am 19. Februar 2024 ein.
4. Der Kanton Aargau übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 5. April 2024.
5. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) nahm mit E-Mail vom 25. April 2024 Stellung.
6. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 23. Mai 2024 ein.
7. Am 3. Dezember 2024 fand eine Begehung vor Ort mit Vertretern der Gemeinde Böttstein, des Kantons Aargau, des BAFU, der Gesuchstellerin und der Grundeigentümerin statt.
8. Die Gesuchstellerin nahm am 23. September 2025 zu den eingegangenen Anträgen Stellung und erklärte gleichzeitig den Rückzug des Gesuchs in Bezug auf die Verbreiterung der Zufahrtsstrasse inkl. Ausweichstelle.

9. Das BAFU teilte mit E-Mail vom 24. September 2025 mit, dass es mit den Ausführungen der Gesuchstellerin einverstanden sei und keine weiteren Ersatzmassnahmen mehr nötig seien.
10. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II.

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur und ist somit militärisch begründet, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat des VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1 und 2 Bst. c und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Auf dem Übungsplatz Böttstein des Waffenplatzes Brugg erfolgt die militärische Ausbildung zum Einbau der Schwimmbrücke 95/15. Die neuen Zugfahrzeuge 6x6 sind grösser und breiter als das Vorgängermodell. Der Übungsplatz muss aufgrund der engen Platzverhältnisse und aus Sicherheitsgründen erweitert werden. Die Anpassungen für die Zufahrtsstrasse inkl. Ausweichstelle wurden von der Gesuchstellerin formell zurückgezogen.

2. Stellungnahme der Gemeinde Böttstein

Die Gemeinde Böttstein stimmte dem Vorhaben in ihrer Stellungnahme vom 19. Februar 2024 unter folgendem Antrag zu:

- (1) Die Situation der Verkehrssicherheit bei der Abzweigung von der Hauptstrasse K442 in Richtung Beznau müsse mit einer Beleuchtung der Verzweigung verbessert werden. Deshalb solle zwecks Stromerschliessung für die Beleuchtung entlang bzw. neben der Sohle des Buechbachs, zwischen Einmündung in die Kantonsstrasse und Pförtnerhaus Kraftwerk, ein Leerrohr eingelegt werden. Im Rahmen der Projektumsetzung möchte der Gemeinderat Böttstein dann mit den zuständigen Amtsstellen des Kantons so weit sein, dass die bestmögliche, rechtlich umsetzbare Massnahme vollzogen werden könne, die mit der Entschärfung der Risiken im Bereich der Einmündung für die militärische Nutzung auch eine solche für die zivile Nutzung herbeiführe.

3. Stellungnahme des Kantons Aargau

Der Kanton Aargau formulierte in seiner Stellungnahme vom 5. April 2024 folgende Anträge:

Fruchtfolgeflächen / Landwirtschaft

- (2) Die Zufahrten zu den Bewirtschaftungsflächen seien in den Projektplänen auszuweisen.

Gewässerraum Buechbach

- (3) Die Revitalisierungsmassnahmen am Buechbach, der Bachlauf, die Bepflanzung und insbesondere der Gewässerraum seien in einem vermassten und aussagekräftigen Projektplan auszuweisen.

Natur und Landschaft

- (4) Das vorliegende Projekt sei zwingend mit den Planungen zum Wildtierkorridor zu koordinieren (Verschiebung des Einlenkers, Verlauf und Revitalisierung des Buechbachs, ökologischer Ausgleich, etc.). Betreffend die Wildtierunterführung sei mit der Abteilung Landschaft und Gewässer Kontakt aufzunehmen. Im Bereich der Auen sei mit der Axpo Rücksprache zu halten. Die einzelnen Projekte seien aufeinander abzustimmen und in die Planunterlagen aufzunehmen.

Wald

- (5) Die Bauarbeiten hätten unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Baumaschinen, Fahrzeuge und Materialien aller Art abzustellen bzw. zu deponieren.

Bodenschutz

- (6) Es sei eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Ihr Pflichtenheft mit Angaben über Organisation der Baustelle, Kompetenzen und Präsenz auf der Baustelle sei dem Kanton Aargau zur Genehmigung einzureichen. Das Pflichtenheft müsse den Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) des Cercle Sol NWCH (verfügbar unter www.ag.ch/boden) genügen. Als qualifizierte Fachleute würden Personen gelten, welche auf der Liste der Bodenkundlichen Gesellschaft der Schweiz (BGS-SSP; www.soil.ch) aufgeführt seien oder nachweislich über entsprechende Fähigkeiten verfügen würden.

- (7) Es sei ein Bodenschutzkonzept zu verfassen. Dieses sei gemäss der Vorlage «Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept» auf www.ag.ch/boden zu erstellen.

Gewässerraum Aare

- (8) Die Flächenbeanspruchung im Gewässerraum sei grundsätzlich auf das notwendige Minimum zu beschränken und die vorhandene Ufervegetation sei bestmöglich zu schützen. Abgehende Naturwerte seien zu ersetzen.

Gewässernutzung

- (9) Das Vorhaben sei aufgrund der erfolgten Neukonzessionierung des Hydraulischen Kraftwerks Beznau mit der Axpo abzustimmen und der Unterhalt der betroffenen Flächen sei mit der Axpo zu regeln. Dabei seien insbesondere das Eigentum und die Unterhaltungspflicht an der Dolung «Au 1» sowie allfälligen Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit dem Übungsplatz auf der staatlichen Aareparzelle zwischen der Gesuchstellerin und Axpo zu regeln und im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens bekannt zu geben.
- (10) Der Sicherheit von «privaten Freizeitnutzern» (Kleinschiffahrt mit Booten, Schwimmern, Spaziergängern etc.) sei bei der Planung ein hohes Gewicht beizumessen. Die Eingriffe und Massnahmen direkt am Aareufer und im Gewässer (Treppe, Ufermauer, Bootszufahrt zur Schleuse, Schifffahrtssignalisation, etc.) seien daher mit Bedacht auszuarbeiten und zu begründen.

Kantonsstrasse

- (11) Alle Bauarbeiten im Bereich der Kantonsstrasse seien fachmännisch durch eine Tiefbauunternehmung nach den Normen und Weisungen der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt auszuführen.
- (12) Für die Inanspruchnahme der Kantonsstrassenparzelle seien dem zuständigen Kreisingenieur separate Gesuche einzureichen. Die Weisung 214.001 «Arbeiten im Kantonsstrassengebiet» der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sei dafür verbindlich.
- (13) Die Planung der Signalisation und Markierung im Mündungsbereich der Kantonsstrasse habe in Absprache mit der Fachstelle für Verkehrssicherheit des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau zu erfolgen.
- (14) Die Art der Randabschlüsse an Gehweg und Fahrbahn der Kantonsstrasse sei vor Baubeginn mit dem zuständigen Strassenmeister vor Ort zu besprechen.
- (15) Die kantonale Veloroute R 607 müsse befahrbar bleiben. Sei dies nicht möglich, so sei mittels Online-Formular frühzeitig ein Umleitungskonzept einzureichen, damit vom Kanton eine Umleitung signalisiert werden könne.

4. *Stellungnahme des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE)*

Das ARE stimmte dem Vorhaben mit E-Mail vom 25. April 2024 mit folgendem Antrag zu:

Fruchtfolgeflächen

- (16) Die beanspruchten Fruchtfolgeflächen seien wie vorgesehen vollständig zu kompensieren. Dabei seien die Vorgaben zur Verwertung des fruchtbaren Bodenmaterials zu berücksichtigen.

5. *Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU)*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 23. Mai 2024 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (17) Antrag (4) der kantonalen Stellungnahme sei umzusetzen. Die einzelnen Projekte seien aufeinander abzustimmen und in einem aussagekräftigen Projektplan auszuweisen. Darin müssten zudem notwendige Masse und verbindliche Aussagen zur Bepflanzung (Gattung, Art, Ansaat etc.) enthalten sein.
- (18) Vor der Erteilung der Plangenehmigung sei zu prüfen, ob im Projektperimeter invasive Neophyten auftreten. Sei dies der Fall, so sei während der Bauphase und in den ersten 3 Jahren nach Bauabschluss in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Kämen Neophyten auf, so seien Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen.
- (19) Alle angrenzenden, gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) schützenswerten Flächen seien mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen.
- (20) Ein Schlussbericht sei der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU bis spätestens drei Monate nach Bauabschluss zur Beurteilung einzureichen. Der Bericht habe eine Beschreibung des Bauablaufs, der Schutzmassnahmen, der definitiv umgesetzten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu enthalten.

Revitalisierung und Gewässerraum

- (21) Die Anträge (3) und (8) der Stellungnahme des Kantons Aargaus vom 5. April 2024 seien durch die Gesuchstellerin zu berücksichtigen.
- (22) Der Gewässerraum des Buechbachs sei durch die Gesuchstellerin im Rahmen der Aufwertung nachvollziehbar herzuleiten und darzulegen. Die zusätzlichen Unterlagen seien der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor der Genehmigung des Projekts zur Beurteilung zuzustellen.

- (23) Es sei durch die Gesuchstellerin sicherzustellen, dass die Aufwertung des Gewässers möglichst naturnah gestaltet werde. Dabei sei der Gewässerraum zu berücksichtigen und ebenfalls naturnah zu gestalten. Die Pläne dazu seien der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor der Genehmigung des Projekts zur Beurteilung zuzustellen.

Fischerei

- (24) Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) könne unter folgenden Auflagen erteilt werden:
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher sei mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anordnungen seien strikt zu befolgen.
 - Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheide, ob das Abfischen betroffener Gewässerabschnitte oder andere fischereilichen Massnahmen notwendig seien.
 - Durch die baulichen Massnahmen dürfe an aquatischen Tieren und Pflanzen kein Schaden entstehen, und es dürfe keine Gewässerverschmutzung verursacht werden; bei Betonarbeit dürfe kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
 - Die Bauarbeiten im Gewässerbereich seien ausserhalb der Laich- und Brutzeit der Bachforellen (Äschen oder weiteren Arten) durchzuführen (Schonzeit gemäss Kantonalen Vorgaben). Ausnahmen seien nur in begründeten Fällen und unter entsprechenden Auflagen möglich.

Abfall

- (25) Abgetragener Ober- und Unterboden sowie unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial seien möglichst vollständig zu verwerten.
- (26) Die Gesuchstellerin habe vor Baubeginn ein detailliertes Entsorgungskonzept gemäss VVEA-Vollzugshilfe zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung und den kantonalen Fachstellen zur Kenntnis zuzustellen. Im Entsorgungskonzept seien die Mengen, die Qualität der Abfälle und die konkreten Entsorgungsstellen (Anlage, Deponie) aufzuführen. Die Verwertungspflicht der Abfälle sei umzusetzen. Mit den Bauarbeiten dürfe erst begonnen werden, wenn das Entsorgungskonzept genehmigt sei.

6. *Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer Stellungnahme vom 23. September 2025 grundsätzlich mit den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung und in der Ausführung zu berücksichtigen. Zur Anpassung der Zufahrtsstrasse zog die Gesuchstellerin das Gesuch formell zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass der Kanton verlangt habe, den Einlenker im Hinblick auf das geplante kantonale Wildtierkorridorprojekt um rund 20 Meter zu verschieben. Dies hätte zur Folge, dass nicht nur die Einmündung in die Kantonsstrasse, sondern der gesamte Einlenker auf Kosten der Gesuchstellerin neu erstellt werden müsste. Da mit dem Kanton keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte und dieser ausdrücklich rechtliche Schritte (Beschwerde) für den Fall vorbehalten habe, dass die Gesuchstellerin am ursprünglichen Projekt festhalte, ziehe sie dieses Teilprojekt aus prozessökonomischen Gründen und angesichts der rechtlichen Risiken zurück. Die Erweiterung des Übungsplatzes habe erste Priorität für die militärische Nutzung. Der Kanton begrüsse den Rückzug des Teilprojekts und verzichte im Gegenzug auf die vorgesehenen ökologischen Ersatz- bzw. Ausgleichsmassnahmen. Die Anträge zur Zufahrtsstrasse und zur Ausweichstelle erübrigten sich damit aus Sicht der Gesuchstellerin.

7. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Natur und Landschaft

Der Übungsplatz Böttstein liegt randlich innerhalb eines im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) eingetragenen Objekts von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 1108 «Aargauer Tafeljura»). Zudem befindet sich der Übungsplatz in einem überregionalen Wildtierkorridor (Objekt-Nr. AG-05 « Böttstein Villigen»), dessen Zustand beeinträchtigt ist.

BLN-Gebiet

Die Landschaft verdient nach Art. 6 Abs. 1 NHG die grösstmögliche Schonung und ist ungeschmälert zu erhalten, jedenfalls unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen. Nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN; SR 451.11) sind jene Eingriffe zulässig, die kein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung bewirken. Dazu gehören sowohl Eingriffe ohne Beeinträchtigungen als auch geringfügige Beeinträchtigungen der Objekte. Dies ist der Fall bei Eingriffen, welche die Objekte nicht in ihrer Substanz berühren und damit kein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung bedeuten. Eingriffe, die zu geringfügigen Beeinträchtigungen führen, sind demnach zulässig, wenn sie sich durch ein Interesse rechtfertigen lassen, das gewichtiger ist als das Interesse am Schutz des Objekts, ohne dass ein nationales Interesse daran besteht. Darüber hinaus ist für den Eingriff in das BLN-Gebiet eine relative Standortgebundenheit erforderlich. Es müssen folglich besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen, die den vorgesehenen Standort im BLN-Gebiet gegenüber anderen Standorten als vorteilhafter erscheinen lassen. Erweist sich eine Beeinträchtigung aufgrund der Interessenabwägung als zulässig, so hat der Verursacher im Hinblick auf das Gebot der grösstmöglichen Schonung für besondere Massnahmen zum bestmöglichen Schutz des Objekts, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz, wenn möglich im gleichen Objekt, zu sorgen (Art. 6 Abs. 4 VBLN).

Beim Übungsplatz Böttstein handelt es sich um eine bestehende Anlage, welche der Armee zur militärischen Ausbildung seiner Truppen dient. Der Eingriff in das BLN-Gebiet liegt somit im nationalen Interesse. Gemäss Gesuchsunterlagen wurden im Rahmen einer Standortevaluation für die Erweiterung des Übungsplatzes zwei Varianten (mit und ohne Rodung) geprüft. Dabei wurde die Variante ohne Rodung ausgewählt, bei welcher die anliegende Strasse verlegt, die Ufermauer im Bereich der Ufertreppe angepasst und ein bestehender Pfeiler im Wasser versetzt werden. Das BAFU hielt in seiner Stellungnahme vom 23. Mai 2024 fest, dass die Standortgebundenheit der Anlage gegeben sei und erachtete den randlichen Eingriff in das BLN-Gebiet als geringfügige Beeinträchtigung.

Aufgrund des Rückzugs des Gesuchs zur Anpassung der Zufahrtsstrasse inkl. Ausweichstelle einigte sich die Gesuchstellerin mit dem Kanton, dass auf die ursprüngliche Aufwertung des Buechbachs entlang der Zufahrtstrasse verzichtet werden kann. Das BAFU teilte der Genehmigungsbehörde mit E-Mail vom 24. September 2025 mit, dass aufgrund der geringfügigen Beeinträchtigung keine Ersatzmassnahmen notwendig seien und die entsprechenden Anträge hinfällig würden.

Aufgrund des Rückzugs des Gesuchs in Bezug auf die Anpassungen der Zufahrtsstrasse inkl. Ausweichstelle sowie des Wegfalls der Aufwertung des Buechbachs erübrigen sich die Anträge zur Koordination der Arbeiten mit dem kantonalen Aufwertungsprojekt des Wildtierkorridors. Die Anträge (4) und (17) werden demnach als gegenstandslos abgeschrieben.

Weiter beantragte das BAFU, vor Erteilung der Plangenehmigung zu prüfen, ob im Projektperimeter invasive Neophyten auftreten. Sei dies der Fall, so sei während der Bauphase und in den ersten 3 Jahren nach Bauabschluss in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren und bei Bedarf Massnahmen zu treffen (18). Gemäss Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 23. September 2025 sei der Projektperimeter hinsichtlich Vorkommen von Neophyten am 3. Juni 2025 kontrolliert worden. Es seien

keine Neophyten im Projektperimeter festgestellt worden. Damit wurde aus Sicht der Genehmigungsbehörde Antrag (18) entsprochen und er wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Ferner beantragte das BAFU, alle angrenzenden, gemäss NHG schützenswerten Flächen mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen (19) und der Genehmigungsbehörde einen Schlussbericht bis spätestens drei Monate nach Bauabschluss zur Beurteilung einzureichen. Der Bericht habe eine Beschreibung des Bauablaufs, der Schutzmassnahmen sowie der definitiv umgesetzten Wiederherstellungsmassnahmen zu enthalten (20). Da die Anträge sachgerecht sind und sich die Gesuchstellerin damit einverstanden erklärte, werden sie gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

Nach dem Dargelegten kommt die Genehmigungsbehörde zum Schluss, dass das BLN-Objekt durch das Vorhaben nur geringfügig zusätzlich beeinträchtigt wird, das Vorhaben in Bezug auf den Eingriff in das BLN-Gebiet standortgebunden und das Eingriffsinteresse von nationaler Bedeutung ist. Der Eingriff in das BLN-Objekt Nr. 1108 «Aargauer Tafeljura» ist somit unter Auflagen zulässig.

b. Wald

Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Der angemessene Mindestabstand von Bauten zum Waldrand wird von den Kantonen vorgeschrieben (Art. 17 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes, WaG; SR 921.0). Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Behörden nach Art. 17 Abs. 3 WaG die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Durch die geplanten Anpassungen am Übungsplatz verändert sich die Situation für den angrenzenden Wald nicht. Die baulichen Anpassungen erfolgen auf der dem Wald abgewandten Seite des Übungsplatzes. Die minimalen Waldabstände der bestehenden Strassen bleiben identisch.

Es ist somit keine neue Ausnahmegewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG erforderlich. In seiner Stellungnahme vom 5. April 2024 erachtete der Kanton das Bauvorhaben in Bezug auf den Wald als bewilligungsfähig und beantragte einzig, dass die Bauarbeiten unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen hätten (5). Da keine Einwände ersichtlich sind und der Antrag sachgerecht ist, wird er gutgeheissen und als Auflage übernommen.

c. Fruchtfolgeflächen

Aufgrund des Rückzugs des Gesuchs in Bezug auf die Anpassungen der Zufahrtsstrasse inkl. Ausweichstelle sind keine Eingriffe in Fruchtfolgeflächen mehr nötig. Die diesbezüglichen Anträge (2) und (16) erübrigen sich und werden als gegenstandslos abgeschrieben.

d. Bodenschutz

Nach Art. 18 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) ist abgetragener Ober- und Unterboden möglichst vollständig zu verwerten, wenn er sich aufgrund seiner Eigenschaften für die vorgesehene Verwertung eignet, die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814. 12) einhält und weder Fremdstoffe noch invasive gebietsfremde Organismen enthält. Bei der Verwertung ist mit dem Ober- und Unterboden gemäss Art. 6 und 7 VBBo umzugehen. Wer Boden abträgt, muss damit so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann, insbesondere müssen Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden (Art. 7 Abs. 1 VBBo). Nach Art. 6 VBBo muss, wer Anlagen erstellt, den Boden bewirtschaftet oder anders beansprucht, unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden.

Die Eingriffe in den Boden sind umfangreich und bedürfen einer sorgfältigen Planung und Realisierung. Gemäss Gesuchunterlagen ist der Einbezug einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) vorgesehen, welche alle bodenrelevanten Arbeiten inkl. Rekultivierung und Folgebewirtschaftung begleitet und überwacht.

Der Kanton beantragte in diesem Zusammenhang, dass ihm das Pflichtenheft der BBB mit Angaben über Organisation der Baustelle, Kompetenzen und Präsenz auf der Baustelle zur Genehmigung einzureichen sei (6). Zudem sei ein Bodenschutzkonzept zu verfassen (7). Da sich die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme vom 23. September 2025 damit einverstanden erklärte, die Anträge sachgerecht sind und einen wirkungsvollen Bodenschutz gewährleisten, werden sie sinngemäss gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

e. Gewässerraum Aare

Im Gewässerraum dürfen nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Nach Art. 41c Abs. 2 GSchV sind bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich in ihrem Bestand geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Nach Art. 48 Abs. 1 GSchG i. V. m. Art. 126 Abs. 2 MG ist die Genehmigungsbehörde für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung zuständig.

Die geplante Erweiterung des Übungsplatzes erfolgt im Zusammenhang mit einer bestehenden Übersetzstelle und ist somit standortgebunden. Sie dient der Armee als Ausbildungsplatz und liegt somit im öffentlichen Interesse. Der erhöhte Flächenbedarf ist begründet. Der Kanton stimmte dem Vorhaben aus Sicht des öffentlichen Gewässers gestützt auf Art. 41c Abs. 1 GSchV zu und beantragte, die Flächenbeanspruchung im Gewässerraum grundsätzlich auf das notwendige Minimum zu beschränken und die vorhandene Ufervegetation bestmöglich zu schützen. Abgehende Naturwerte seien zu ersetzen (8). Der Antrag ist sachgerecht und wird gutgeheissen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

Durch die Arbeiten im Gewässerraum sind unter Einhaltung der Auflagen keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten. Abschliessend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die Erweiterung des Übungsplatzes Böttstein im Gewässerraum der Aare erfüllt sind. Die Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV wird erteilt.

f. Fischerei

Nach Art. 8 Abs. 1 BGF brauchen Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit durch diese Eingriffe die Interessen der Fischerei berührt werden können. Für die Erteilung der Bewilligung ist nach Art. 21 Abs. 4 BGF i. V. m. Art. 126 Abs. 2 MG die Genehmigungsbehörde zuständig.

Gemäss Gesuchsunterlagen sind aufgrund der Vergrösserung des Übungsplatzes am Ufer der Aare Anpassungen an der Ufermauer im Bereich der Ufertreppe und der Rückbau sowie die Versetzung bestehender Pfeiler im Wasser vorgesehen. Dazu sind in den Gesuchsunterlagen Gewässerschutzmassnahmen definiert. Die Arbeiten stellen einen technischen Eingriff in ein Gewässer dar und benötigen eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 8 BGF.

Das BAFU stimmte mit Stellungnahme vom 23. Mai 2024 einer fischereirechtlichen Bewilligung nach Art. 8 BGF unter Auflagen zu. Konkret beantragte das BAFU, dass der zuständige kantonale Fischereiaufseher mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren sei. Seine Anordnungen seien zu befolgen. Die Bauarbeiten im Gewässerbereich seien ausserhalb der Laich- und Brutzeit der Bachforellen. Ausnahmen seien nur in begründeten Fällen und unter Auflagen möglich (24). Der Antrag ist sachgerecht und gewährleistet eine gesetzeskonforme und fachgerechte Umsetzung, weshalb er als Auflage übernommen wird.

g. Gewässernutzung

Gemäss kantonaler Stellungnahme vom 5. April 2024 liege unter dem Übungsplatz die Dolung des öffentlichen Gewässers «Au 1». Das kantonale Eigentum an öffentlichen Gewässern erstrecke sich auf dessen sämtliche Bestandteile, nicht aber auf Bauten, die einer bewilligungspflichtigen Nutzung dienen würden, wie sie zum Beispiel Bacheindolungsbauwerke oder Bachdurchlässe darstellen würden. Das Eigentum der Bachleitung «Au 1» (inklusive Unterhaltspflicht)

liege demnach bei den berechtigten Nutzern (Axpo). Die Beibehaltung (und allenfalls Ergänzung) der Eindolung sowie die Inanspruchnahme des öffentlichen Gewässergebiets über der Leitung sei gemäss § 5 und § 39 des kantonalen Wassernutzungsgesetzes (WnG; 764.100) bewilligungspflichtig und gestützt auf § 1, 2 und 15 des kantonalen Wassernutzungsdekrets (WnD; 765.110) abgabepflichtig. Gleiches gelte für Bauten und Anlagen auf den staatlichen Aareparzellen. Eine entsprechende Nutzungsbewilligung könne vom Kanton in Aussicht gestellt werden. Der Kanton beantragte in diesem Zusammenhang, das Vorhaben aufgrund der erfolgten Neukonzessionierung des Hydraulischen Kraftwerks Beznau mit der Axpo abzustimmen und den Unterhalt der betroffenen Flächen mit der Axpo zu regeln (9). Die Gesuchstellerin hielt in ihrer Stellungnahme vom 23. September 2025 fest, dass die Schnittstellen mit der Axpo geklärt worden seien und eine Vereinbarung im Entwurf vorliege. Damit wurde der Antrag aus Sicht der Genehmigungsbehörde erfüllt, womit dieser als gegenstandslos abzuschreiben ist.

Weiter beantragte der Kanton, bei der Planung mit den Anpassungen am Ufer der Sicherheit von «privaten Freizeitnutzern» (Kleinschiffahrt mit Booten, Schwimmern, Spaziergängern) ein hohes Gewicht beizumessen. Die Eingriffe und Massnahmen direkt am Aareufer und im Gewässer seien daher mit Bedacht auszuarbeiten und zu begründen (10). Da der Antrag sachgerecht ist und keine Einwände ersichtlich sind, wird er gutgeheissen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

h. Kantonsstrasse

Die Anträge zur Kantonsstrasse (1, 11-15) werden aufgrund des Rückzugs des Gesuchs in Bezug auf die Anpassungen der Zufahrtsstrasse inkl. Ausweichstelle obsolet, weshalb sie als gegenstandslos abgeschrieben werden.

i. Abfall

Nach Art. 17 VVEA sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA). In den Gesuchsunterlagen sind Angaben zum Abfall enthalten.

Das BAFU beantragte mit Stellungnahme vom 23. Mai 2024, abgetragenen Ober- und Unterboden sowie unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial möglichst vollständig zu verwerten (25). Zudem habe die Gesuchstellerin vor Baubeginn ein detailliertes Entsorgungskonzept gemäss VVEA-Vollzugshilfe zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung und den kantonalen Fachstellen zur Kenntnis zuzustellen (26).

Da die Anträge sachgerecht sind und die Gesuchstellerin deren Umsetzung mit Stellungnahme vom 23. September 2025 zusicherte, werden sie gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

j. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt mehr als 300 m, weshalb gemäss der Baulärm-Richtlinie für die Bauarbeiten grundsätzlich keine Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen für das Vorhaben dennoch die Massnahmenstufe A fest.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Bemerkungen zum Baulärm eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe ist korrekt.

k. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zur Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

1. Verkehrssicherheit

Die Gemeinde Böttstein beantragte in ihrer Stellungnahme, dass die Verkehrssicherheit bei der Abzweigung mit einer Beleuchtung verbessert werden müsse. Deshalb sei mit vorliegendem Bauvorhaben zwecks Stromerschliessung für die Beleuchtung ein Leerrohr einzuplanen (1). Der Antrag erübrigt sich aufgrund des Rückzugs des Gesuchs in Bezug auf die Anpassungen der Zufahrtsstrasse inkl. Ausweichstelle, weshalb er als gegenstandslos abgeschrieben wird.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III.

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 8. November 2023, in Sachen

Übungsplatz Böttstein; Erweiterung des Übungsplatzes

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bauprojektdossier vom 30. Juni 2023
- Einverständniserklärung Pächter vom 6. November 2023
- Bauprojektplan Nr. 6 6 1 1 1 _ S A / 4 _ _ _ _ 1 0 1 vom 30. Juni 2023, Böttstein (AG), Sicherheitsmassnahmen Üpl Böttstein, DNA-A/9998, Übersicht, 1:500
- Bauprojektplan Nr. 6 6 1 1 1 _ S A / 4 _ _ _ _ 1 0 3 vom 30. Juni 2023, Böttstein (AG), Sicherheitsmassnahmen Üpl Böttstein, DNA-A/9998, Situation Übungsplatz, 1:200
- Bauprojektplan Nr. 6 6 1 1 1 _ S A / 4 _ _ _ _ 1 4 2 vom 30. Juni 2023, Böttstein (AG), Sicherheitsmassnahmen Üpl Böttstein, DNA-A/9998, Längenprofil Übungsplatz, 1:200 / 20
- Bauprojektplan Nr. 6 6 1 1 1 _ S A / 4 _ _ _ _ 1 4 4 vom 30. Juni 2023, Böttstein (AG), Sicherheitsmassnahmen Üpl Böttstein, DNA-A/9998, Querprofile Übungsplatz, 1:100
- Bauprojektplan Nr. 6 6 1 1 1 _ S A / 4 _ _ _ _ 1 5 2 vom 30. Juni 2023, Böttstein (AG), Sicherheitsmassnahmen Üpl Böttstein, DNA-A/9998, Situation Landerwerb Übungsplatz, 1:200

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Fischereirechtliche Bewilligung

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 Abs. 3 BGF wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen erteilt.

3. Ausnahmbewilligung für die Erstellung von Anlagen im Gewässerraum

Die Ausnahmbewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV für die Erstellung von Anlagen im Gewässerraum der Aare wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen erteilt

4. Auflagen

Allgemein

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde sowie der Gemeinde Böttstein spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.

- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig in einem Bericht mitzuteilen, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen und hat eine Beschreibung des Bauablaufs, der Schutzmassnahmen und der definitiv umgesetzten Wiederherstellungsmassnahmen zu enthalten.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Wald

- d. Die Bauarbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Baumaschinen, Fahrzeuge und Materialien aller Art abzustellen bzw. zu deponieren.

Bodenschutz

- e. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Ihr Pflichtenheft mit Angaben über Organisation der Baustelle, Kompetenzen und Präsenz auf der Baustelle ist dem Kanton Aargau zur Genehmigung einzureichen. Das Pflichtenheft muss den Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) des Cercle Sol NWCH (verfügbar unter www.ag.ch/boden) genügen. Als qualifizierte Fachleute gelten Personen, welche auf der Liste der Bodenkundlichen Gesellschaft der Schweiz (BGS-SSP; www.soil.ch) aufgeführt sind oder nachweislich über entsprechende Fähigkeiten verfügen.
- f. Es ist ein Bodenschutzkonzept zu verfassen. Dieses ist gemäss der Vorlage «Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept» auf www.ag.ch/boden zu erstellen.

Gewässerraum Aare

- g. Die Flächenbeanspruchung im Gewässerraum ist grundsätzlich auf das notwendige Minimum zu beschränken und die vorhandene Ufervegetation ist bestmöglich zu schützen. Abgehende Naturwerte sind zu ersetzen.

Gewässernutzung

- h. Der Sicherheit von «privaten Freizeitnutzern» (Kleinschiffahrt mit Booten, Schwimmen, Spaziergängern etc.) ist bei der Planung ein hohes Gewicht beizumessen. Die Eingriffe und Massnahmen direkt am Aareufer und im Gewässer (Treppe, Ufermauer, Bootszufahrt zur Schleuse, Schifffahrtssignalisation etc.) sind mit Bedacht auszuarbeiten und zu begründen.

Natur und Landschaft

- i. Alle angrenzenden, gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) schützenswerten Flächen sind mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen.

Fischerei

- j. Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anordnungen sind strikt zu befolgen.
- k. Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen betroffener Gewässerabschnitte oder andere fischereilichen Massnahmen notwendig sind.
- l. Durch die baulichen Massnahmen darf an aquatischen Tieren und Pflanzen kein Schaden entstehen, und es darf keine Gewässerverschmutzung verursacht werden; bei Betonarbeit darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- m. Die Bauarbeiten im Gewässerbereich sind ausserhalb der Laich- und Brutzeit der Bachforellen (Äschen oder weiteren Arten) durchzuführen (Schonzeit gemäss Kantonalen Vorgaben). Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen und unter entsprechenden Auflagen möglich.

Abfall

- n. Abgetragener Ober- und Unterboden sowie unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial sind möglichst vollständig zu verwerten.
- o. Die Gesuchstellerin hat vor Baubeginn ein detailliertes Entsorgungskonzept gemäss VVEA-Vollzugshilfe zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung und den kantonalen Fachstellen zur Kenntnis zuzustellen. Im Entsorgungskonzept sind die Mengen, die Qualität der Abfälle und die konkreten Entsorgungsstellen (Anlage, Deponie) aufzuführen. Die Verwertungspflicht der Abfälle ist umzusetzen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Entsorgungskonzept genehmigt ist.

5. *Antrag der Gemeinde Böttstein*

Der Antrag der Gemeinde Böttstein wird als gegenstandslos abgeschrieben.

6. *Anträge des Kantons Aargau*

Die Anträge des Kantons Aargau werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

7. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

8. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

9. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (R)
- Gemeinderat Böttstein, Kirchweg 16, 5314 Kleindöttingen (R)

z K an (jeweils per E-Mail)

- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- ASTAB, Immo V
- Kantonale Vermessungsaufsicht Aargau
- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- ARE
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)